

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

30. Dezember 1886.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze, die Fischerei betreffend, vom 6. Mai 1876, Seite 273. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Mellungen betreffend, Seite 274. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ergebnis der Wahlen zur vierten ordentlichen Landesversammlung betreffend, Seite 274. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 278.

[104] Nachtrag zu dem Gesetze, die Fischerei betreffend, vom 6. Mai 1876; vom 17. November 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen nachträglich zu dem Gesetze, die Fischerei betreffend, vom 6. Mai 1876 — Regierungs-Blatt Seite 73 ff. — mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Bestimmung unter Ziffer 2 des § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1876 erhält in Abänderung ihres bisherigen Wortlautes die nachfolgende Fassung:

2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften ebenso in dem oberen oder unteren Theile, wie in der nämlichen Strecke der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.